



Brüssel, den 8. März 2018
(OR. en)

6930/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0311 (NLE)

SCH-EVAL 63
VISA 45
COMIX 119

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. März 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6412/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Schweden festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 8. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Schweden festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Schweden gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 5175 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere den Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsverfahren, dem Visa-Informationssystem (VIS) sowie den Informationen für die Antragsteller zukommt, sollten die unten angeführten Empfehlungen 2, 3, 15, 24, 25, 26, 27 und 29 prioritär umgesetzt werden.

¹ L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Beschlusses sollte Schweden gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

Allgemeines

1. sicherstellen, dass der Nachweis der vorgenommenen Bewertungen in standardisierter Form aufgezeichnet wird, um den Hintergrund einer Entscheidung über einen Antrag rekonstruieren zu können;
2. davon absehen, Antragsteller systematisch zum Ausfüllen von Formularen/Fragebögen zusätzlich zum harmonisierten Antragsformular aufzufordern;
3. sicherstellen, dass der externe Dienstleister und die Bediensteten konsularischer Vertretungen darüber unterrichtet sind, dass die Antragsteller keine Fingerabdrücke abgeben müssen, wenn diese bereits in den letzten 59 Monaten abgegeben wurden, und sie ordnungsgemäß über dieses Recht zu unterrichten, um zu vermeiden, dass sie für jeden Antrag persönlich erscheinen;

Konsulat/Visumstelle in Dhaka

4. Maßnahmen ergreifen, damit die beiden Türen der Schleuse nicht gleichzeitig geöffnet werden können, um angemessene Sicherheitsstandards zu erfüllen;
5. alle Abschnitte der Website des Konsulats aktualisieren und aufeinander abstimmen, fehlende Informationen, auch über dringende Fälle, sowie umfassende und detaillierte Informationen für Familienangehörige von EU- bzw. EWR-Bürgern ergänzen und dafür sorgen, dass die fehlenden Links eingerichtet werden;

6. den externen Dienstleister anweisen, die Informationen auf der Website hinsichtlich der erforderlichen Dokumente zu aktualisieren sowie fehlende Informationen zu folgenden Bereichen zu ergänzen: Vorschriften für die Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen und ärztliche Behandlung, die Möglichkeit, Anträge direkt in der Botschaft zu stellen, die Anforderung, nur ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen und Informationen über die Drittländer, bei deren Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation erforderlich ist;
7. den externen Dienstleister anweisen, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 des Visakodex in die Amtssprache des Aufnahmelandes (Bengalisch) übersetzte Antragsformulare bereitzustellen;
8. die Checkliste für den externen Dienstleister umformulieren, um die Antragsteller lediglich zu unterrichten ("zu belehren"), dass es in ihrem Interesse ist, einen vollständigen Satz von Unterlagen vorzulegen, da sich die Prüfung nicht nur auf Dokumente, sondern auch auf die Reisegeschichte der Antragsteller erstreckt, und dass "unvollständige Unterlagen" nach dem Visakodex kein Grund für eine Visumverweigerung sind;
9. sicherstellen, dass die beim externen Dienstleister gescannten Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens allen fallbearbeitenden Behörden zu allen Zwecken zugänglich sind und damit einen effizienten Arbeitsablauf gewährleisten;
10. sicherstellen, dass regelmäßig (unangekündigte) Kontrollen des externen Dienstleisters durchgeführt werden;

IT-Systeme

11. die Konsularbediensteten und den externen Dienstleister angemessen darin schulen, wie die Ausnahme von der Erfassung von Fingerabdrücken in das System einzugeben ist;
12. eine automatische "Kennzeichnung" in das System einführen, damit der Sachbearbeiter gewarnt wird, wenn es ein Problem mit dem Konsultationsersuchen gibt. Damit sollte die Verpflichtung ausgelöst werden, durch Maßnahmen sicherzustellen, dass die maximale Frist von sieben Tagen für die Konsultation eingehalten wird;
13. die VIS-Mail-Funktionalität vollständig nutzen, d. h. für Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit und die Anforderung von Unterlagen und insbesondere beim Austausch von Informationen mit anderen Konsulaten der Mitgliedstaaten über einzelne Antragsteller;

14. den externen Dienstleister auffordern, den Server in einem getrennten und verschlossenen Raum unterzubringen;
15. das IT-System für die Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufzurüsten, die nur für einen durch einen anderen Staat vertretenen Bestimmungsmitgliedstaat gültig sind, wenn der Grund für die Erteilung des Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit einer der in Artikel 25 Absatz 1 aufgeführten Gründe ist;

Konsulat/Visumstelle in Teheran

16. sicherstellen, dass die Antragsteller vor dem Betreten des Konsulats nicht im offenen Raum auf der Straße warten müssen und dass die Zugänglichkeit für Personen mit besonderen Bedürfnissen verbessert wird;
17. die Wachleute mit einem Handmetalldetektor ausrüsten und eine weitere Überwachungskamera für die Überwachung des Wartebereichs auf dem Gehweg vor dem Konsulat installieren;
18. ein differenziertes Vorgehen für Erst- und Zweit Antragsteller und Personen mit einer vertrauenswürdigen Visum-Vorgeschichte erwägen; die Tatsache, dass Antragsteller persönlich im Konsulat erscheinen, besser nutzen, um andere relevante Aspekte zu prüfen, die nicht im Antragsformular enthalten sind, und die Effizienz der Arbeitsabläufe verbessern;
19. gewährleisten, dass die Anträge auf Einzelfallbasis geprüft werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände des Antragstellers gelegt werden soll;
20. erwägen, den vergleichsweise starren/restriktiven Ansatz bei der Erteilung von Visa mit einer langen/längeren Gültigkeitsdauer für Bona-fide-Antragsteller zu lockern. Ein koordiniertes Vorgehen mit den anderen Mitgliedstaaten könnte im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort erörtert werden;
21. die Möglichkeit prüfen, dass zusätzliche ausführliche Informationen über die Gründe für eine Verweigerung in der Mitteilung auch in englischer Sprache übermittelt werden;
22. dafür Sorge tragen, dass detaillierte Informationen über biometrische Identifikatoren und alle befreiten Kategorien sowie Informationen über den Datenschutz und Informationen zu Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand einer vorherigen Konsultation sind, auf der Website der Botschaft und den Anschlagtafeln in den Räumlichkeiten vorhanden sind;

23. Informationen über Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer vorherigen Konsultation sind, auf der Website des Konsulats hinzufügen;
24. das elektronische Antragsformular an das einheitliche Antragsformular anpassen;
25. die Praxis, zwei Lichtbilder zu verlangen, mit den geltenden Bestimmungen des Visakodex in Einklang bringen;
26. Antragsteller, deren Visumantrag aufgrund einer SIS-Ausschreibung eines Mitgliedstaats abgelehnt wurde, über den ausschreibenden Mitgliedstaat unterrichten und die Betroffenen über ihre Rechte auf Zugang zu den Informationen im SIS aufklären;
27. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Antragsteller Termine innerhalb der Frist gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Visakodex erhalten;

IT-Systeme

28. die einschlägigen Anweisungen im nationalen System umsetzen, um zu gewährleisten, dass alle Daten eines Antrags, der irrtümlich an das VIS geschickt wurde, umgehend gelöscht werden;
29. das Personal anweisen/schulen, dafür zu sorgen, dass neue Anträge systematisch mit früheren Anträgen für dieselbe Person im VIS verknüpft werden;
30. ein klares Verfahren für die Annahme, Bearbeitung und Entscheidung über Visaanträge und die Ausstellung der Visummarke für "Worst-case"-Szenarien – einschließlich Notfallpläne zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Betriebs für die Informationssysteme – einführen, um zu verhindern, dass solche Situationen, wenn sie auftreten, ad hoc behandelt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident